

Satzung
des Sportvereins „Sportfreunde Albaum 1947 e.V.“
Änderungsvorschlag 2023 - Synopse

I.
Name, Zweck, Ziel und Sitz des Vereins

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Albaum 1947 e.V.“ Der Verein hat im Jahre 1947 den Sportbetrieb aufgenommen. Sitz des Vereins ist in 57399 Kirchhudem-Albaum.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausbildung seiner Mitglieder im Fußballsport, im Turnen und in der Gymnastik. Der Satzungszweck wird somit verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 a

1.)

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

2.)

Im Falle des Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 51 ff. AO) nur bis zur Höhe von 840 Euro pro Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Die entsprechende Person erklärt gegenüber dem Verein, dass es keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezieht und verpflichtet sich, etwaige Änderungen sofort dem Verein mitzuteilen.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 1 (Mitglieder)

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle tätigen Sportler und Sportlerinnen. Sie sind berechtigt, an allen Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei haben sie sich den Anordnungen des/der jeweiligen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiters/in zu fügen. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins. Ehrenmitglieder werden vom Verein in der Mitgliederversammlung ernannt.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen (aktive Mitglieder) oder juristische Personen (fördernde Mitglieder/ passive Mitglieder) werden.

§ 2 (Ehrenmitglieder)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder das Sportwesen besonders verdient gemacht haben. Sie haben die vollen Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 3 (Voraussetzung zur Erlangung der Mitgliedschaft)

Zur Erlangung der Mitgliedschaft wird ein unbescholtener Lebenswandel vorausgesetzt. Alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar. Das Mindestalter zur Wählbarkeit beträgt 18 Jahre.

III.

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 1 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Wer Mitglied der „Sportfreunde Albaum 1947 e.V.“ werden will, hat sich mündlich oder schriftlich mit vollständiger Namensangabe, Wohnort, Straße und Alter beim Vorstand anzumelden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der/Die Kassierer/in hat dem Aufgenommenen innerhalb von 14 Tagen Mitgliedskarte und Vereinssatzung auszuhändigen.

§ 2 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Haftung für etwaige rückständige Beiträge und im Besitz befindlichen Vereinseigentums. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. wegen unehrenhaften Betragens,
2. wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens,
3. dadurch, dass ein aktives Mitglied einem anderen Verein ohne vorherige Abmeldung beitrifft, der die gleichen Sportarten betreibt,
4. bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen,
5. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für einen solchen Beschluss des Vereinsvorstandes müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben / Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung

eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 3 (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte)

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht von selbst den Ausschluss aus dem Verein nach sich. In einem solchen Falle hat der Vereinsvorstand den Betroffenen in der Mitgliederliste zu streichen und ihm davon Mitteilung zu machen.

§ 4 (Datenschutzregelungen)

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet, in Sozialen Medien sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage, in Sozialen Medien oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

IV. Beiträge, Eintrittsgelder und Versicherungen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Eintrittsgelder und Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind für ein Kalenderjahr im Voraus, und zwar im 1. Quartal, zu entrichten. Wer länger als ein halbes Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, kann nach mündlicher oder schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden. Eine Stundung oder Streichung kann durch den Vereinsvorstand bei 2/3 Stimmenmehrheit gewährt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresbeitrag, sie haben erst nach vollzogener Aufnahme bei einem eventuellen Unfall Anspruch auf Versicherungsschutz.

V. Mitgliederversammlung, Vorstand

§ 1 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 2 (Vorstand)

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Kassierer/in

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Daneben besteht ein Beirat. Dieser besteht aus zwei Beisitzern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, Vorstandsmitglied 1, Vorstandsmitglied 2, Vorstandsmitglied 3 und dem Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand gibt sich selber eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt ist.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vereinsvorstand wird in geheimer Wahl, mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines

Vorstandsmitgliedes aus irgendeinem Grunde wird an dessen Stelle durch den Gesamtvorstand ein neues Vorstandsmitglied bestimmt, jedoch nur für die Zeit bis zu einer Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Vorstandes ist so zu tätigen, dass alljährlich ein Teil ausscheidet und zwar mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

Das Ausscheiden wird in der Weise geregelt, dass nach Ablauf des ersten Jahres der/die Kassierer/in und der/die 2. Vorsitzende, nach Ablauf des zweiten Jahres der/die Geschäftsführer/in und der/die 1. Beisitzer/in und nach Ablauf des dritten Jahres der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Beisitzer/in neu zu wählen sind.

Das Ausscheiden wird in der Weise geregelt, dass nach Ablauf des ersten Jahres der/die Kassierer/in und das Vorstandsmitglied 1, nach Ablauf des zweiten Jahres das Vorstandsmitglied 2 und nach Ablauf des dritten Jahres das Vorstandsmitglied 3 neu zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist möglich. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Das erste Vorschlagsrecht für den Posten eines Vorstandsmitgliedes hat der Restvorstand.

§ 3 (Wahl des/der Kassenprüfer/s/in)

Rechnungsprüfer werden immer für 2 Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr einer ersetzt wird. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 (Mitgliederversammlung)

1.)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinslokal und zudem durch Bekanntgabe in Printmedien und/oder den sozialen Medien unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die

Frist beginnt mit dem auf dem Aushang im Vereinslokal und nach Bekanntgabe in den Medien folgenden Tag.

Die Tagesordnung ist weiter zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits durch Aushang im Vereinslokal zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3.)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand aus triftigem Grund einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist/ Bekanntgabe von 2 Wochen.

§ 5 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

1.)

Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesamten Mitglieder (aktive, passive und Ehrenmitglieder) anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht durch die Satzung andere Bestimmungen getroffen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Leiter/in der Versammlung.

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

2.)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden.

Der Geschäftsführer Ein Vorstandsmitglied hat über die Versammlungen Protokolle zu führen. Das Protokoll ist von **dem/der Geschäftsführer/in diesem Vorstandsmitglied** und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

3.)

Satzungsänderungen oder Ergänzungen und die Auflösung des Vereins können, nachdem sie in einer Mitgliederversammlung beantragt und beraten sind, in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen. Ein entsprechender Beschluss ist gültig, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

§ 6 (Vorstandssitzung)

Zu den Beschlüssen des Vorstandes ist mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme **des Vorsitzenden des Vorstandsmitgliedes 1, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Stimme des Versammlungsleiters.**

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den **Vorsitzenden** **das gemäß Geschäftsordnung zuständige Vorstandsmitgliede.** Die Einladung soll eine Woche vorher erfolgen.

VI. **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 15 Mitglieder für seine Aufrechterhaltung erklären. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Kirchhundem, Ortsabteilung Albaum, die das Vermögen im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Sobald der Verein sich aufgelöst hat, hat der Vorstand die Auflösung durch eine im Kreis Olpe erscheinende Zeitung öffentlich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Sodann hat der Vorstand etwaige Forderungen des Vereins, insbesondere auch die rückständigen Beiträge einzuziehen, notfalls auch das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, um etwaige Gläubiger zu befriedigen.

VII. **Sonstiges**

§ 1 (Aufbewahrung Vereinsurkunden/ Ordnungsgemäße Buchhaltung)

1.)

Der/Die Geschäftsführer/in Ein Vorstandsmitglied besorgt das Schriftwesen und hat für eine ordentliche Aufbewahrung der Vereinsurkunden Sorge zu tragen.

2.)

Der/Die Kassierer/in hat für eine ordnungsgemäße Buchhaltung zu sorgen.

§ 2 (Rechnungsjahr)

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird gemäß dem Haushaltsplan unter Berücksichtigung der etwa im Laufe des Jahres gefassten Beschlüsse geführt.

§ 3 (Geschäftsbericht)

Zum Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung gehören:

Erstattung des Jahres-, Kassen- und Sportberichts, Wahl des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Genehmigung des Haushaltsplanes, Festsetzung und Änderung der Satzungen. Die Mitgliederversammlung beschließt Entscheidungen über den Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder, Beschlussfassung über Veranstaltungen im kommenden Jahr.

§ 4 (Satzungen des FLVW, WFV und DFB)

Der Verein „Sportfreunde Albaum 1947 e. V.“ unterwirft sich den Satzungen des FLVW, WDFV und des DFB. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Albaum, den

Vorstandsmitglied 1

Vorstandsmitglied 2

Vorstandsmitglied 3

Kassierer